

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-069

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
Bearbeiter

Erstellungsdatum: 06.05.2025
Aktenzeichen 61.26.02.50

Betreff:

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Genthin-Billigung des Vorentwurfs und Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
19.05.2025	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
22.05.2025	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vorentwurf zur 8. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Genthin gemäß § 2 BauGB.
Der am 16.12.2016 wirksam gewordene und fortgeltende Flächennutzungsplan wird in dem in der Anlage dargestellten Geltungsbereich geändert.
Der Vorentwurf zur 8. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans in der Fassung vom Januar 2025, mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht gemäß Anlage, werden gebilligt.
In der 8.Änderung des Flächennutzungsplans soll parallel zum vorhabenbezogenen B-Plan PV-Projekt "Lehmkuhlengraben" Parchen eine Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt werden und das Gebiet als Sondergebiet für Photovoltaik geändert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorentwurf der 8. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht gemäß §3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und nach §4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange beteiligen.

(Dagmar Turian)
Amtierende Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Zusammenhang mit dem parallel in geführten Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan PV-Projekt "Lehmkuhlengraben" Parchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet für Photovoltaik geschaffen werden. Mit dem vorhergehenden Aufstellungsbeschluss hat der Ortschaftsrat Parchen und der Stadtrat Genthin die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für die damit notwendige Änderung der Flächenkulisse bestätigt.

Das Bauleitplanverfahren wurde daraufhin eingeleitet und der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt.

Der Geltungsbereich:

Flurstücke	Flur
31/1 (teilw.), 34/1, 34/2, 38/1, 45, 46/1, 49/1, 49/1, 50/1, 53/1, 84/60, 85/60, 86/57, 87/58, 88/58, 92/55, 109/33	1
1 (teilw.), 2, 4/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7/1, 7/2, 9, 10/1 (teilw.), 11/1, 11/2, 12/1, 14/1, 16/1, 17/1 (teilw.), 208/19, 223/19, 224/19, 239/11, 246/12, 247/12, 248/19, 249/19, 357/6, 358/6, 392/6, 438/7	2
23, 24, 26	12

Die Vorhabenfläche mit Größe von 86,6 ha ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Spargelanbau) ausgewiesen und befindet sich im Außenbereich der Ortschaft Parchen am westlichen Rand der Einheitsgemeinde Genthin, zur Grenze an Elbe-Parey.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist generalisierend um die Flurstücke 31/1 (teilw.), 40/1 und 46 der Flur 1 und 1, 367/7, 17/1 (teilw.), 206/18 und 207/18 der Flur 2 sowie 1 und 25 der Flur 12 erweitert. Die Lage und Abgrenzungen sind aus der Planzeichnung ersichtlich.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll eine Leistung von rd. 90 MWp erwirtschaften.

Mit den rechtlichen Anforderungen an ein Bauleitverfahren ist es im Weiteren notwendig, den Vorentwurf in die 1. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben.

Mit der vorliegenden Beschlusslage wird dieser Vorentwurf mit seinen Anlagen freigegeben, um die Beurteilung der Öffentlichkeit und Behörden sicherzustellen.

Nach Eingang der Stellungnahmen, innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist, erfolgt eine Abwägung, die dann wiederum dem Stadtrat zur abschließenden Bewertung vorgelegt wird, bevor eine erneute öffentliche Auslegung erfolgt.

Anlagen:

Begründung
Planzeichnung
Umweltbericht

Finanzielle Auswirkungen:

(Katharina Tesch)
Sachbearbeiterin

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in